

Entscheidungsamt des Bundes

Abschrift

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 300/77

## B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Chaim J. [REDACTED],

[REDACTED] 5th Ave., F. [REDACTED] N. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Behörde hat zu Recht Abhilfe versagt, weil die frühere Entscheidung auch nach heutiger Sach- und Rechtslage richtig ist. Das legt das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung dar. Für Abhilfe ist danach kein Raum. Daraus, daß die Behörde trotz Fristverletzung die vertrauensärztliche Untersuchung durchführen ließ, kann der Kläger keine Rechte herleiten.

Mai

Dr. Lang